

Satzung Angel- und Hegevereinigung Isny

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angel- und Hegevereinigung Isny, er hat seinen Sitz in Isny im Allgäu und soll eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. und im Deutschen Angelfischerverband e. V.

Der Verein **verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Angel- und Hegevereinigung Isny erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Isnyer Fischereiverein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als Fördernde-, Ehren-, Passivmitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen (auch elektronisch möglich) Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich (auch elektronisch möglich) zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Sollte das Mitglied nicht mehr die Fischerei ausüben, wird es passives Mitglied. Dazu muss der Rücktritt von der aktiven Fischerei bis zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand angezeigt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder

- f. wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit nachkommt.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. dem Verein seine aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen,
 - e. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- 3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Schriftführer, einem Schriftführer, einem Gewässerwart, einem Jugendwart und einem Kassenwart. Bei Bedarf entscheidet die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) ob weitere Vorstandsmitglieder wie z.B. Jugendleiter, Gewässerwart usw. oder Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Dauerschuldverhältnisse im Sinne von Pachtverträgen oder ähnlichem müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben werden.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Entschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft möglich wenn ihm alle Mitglieder des Vorstands schriftlich (auch elektronisch) zustimmen.
7. Bei jeder Zusammenkunft des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss von 2 Mitgliedern Inhaltlich bestätigt (auch elektronisch möglich) werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung

stattfinden, weitere außerordentliche Versammlungen können einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der Zeitung (örtliche Presse/Name) oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse oder durch E-Mail.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung der Beiträge,
 - e. Satzungsänderung,
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch elektronisch möglich) beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/3 der aktiven Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11 Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands. Kosten für Fort- und Weiterbildungen können vom Verein erstattet werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der

Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Isny

§ 14

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

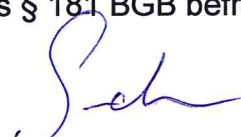
Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



Vorstandsvorsitzender



Stellvertreter und
Schriftführer



Kassenwart



Gewässerwart

Kassenprüfer



Jugendwart

Beisitzer



Isny 09.12.2015

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins Angel- und Hegevereinigung-Vereinigung Isny

Am 07.02.2016 fanden sich die in der Anwesenheitsliste aufgeführten 7 Personen ein, um über die Gründung des Vereins Angel- und Hegevereinigung Isny zu beschließen. Von den aufgeführten Personen besitzen alle das Stimmrecht. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Herr Markus Immler eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Sitzung. Herr Immler erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Herrn Michael Sander das Protokoll zu führen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug folgende Tagesordnung vor:

1. Erläuterung der Satzung und Abstimmung darüber
2. Wahl einer Wahlleitung
3. Wahl der Vorstandsfunktionen und der Kassenprüfer
4. Wirtschaftsplan
5. Beschlüsse über Organisationsfragen
6. Pflege und Hege der Gewässer
7. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

zu 1.

Durch den Versammlungsleiter wurde die Satzung, die den Anwesenden im Entwurf bereits bekannt war, erläutert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Versammlungsteilnehmer wurden eingearbeitet.

Die Endfassung der Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, wurde einstimmig beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Verein Angel- und Hegevereinigung-Vereinigung Isny gegründet wurde.

zu 2.

Als Wahlleiter wurde Herr Michael Sander und als sein beiden Beisitzer Herr Peter Sander und Herr Andre Rothmann einstimmig bestätigt. Herr Michael Sander bat um Vorschläge für die einzelnen Vorstandsfunktionen. Die Vorgeschlagenen erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl.

zu 3.

Vorstandswahl / Wahl Kassenprüfer

		Ja	Nein	Enth.
Vorsitzender	Herr Peter Sander	7	0	0
Stellvertreter und Schriftführer	Herr Markus Immler	7	0	0
Kassenwart	Herr Michael Sander	7	0	0
Gewässerwart	Herr Andre Rothmann	7	0	0

Wahl der Kassenprüfer:

Vorsitzender	Herr Baldur Füllbier und Jugendwart	7	0	0
1. Beisitzer	Herr Fabian Hobe	7	0	0
2. Beisitzer	Herr Steffan Reichel	7	0	0

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Vorsitzende Herr Peter Sander übernahm die weitere Versammlungsleitung.

zu 4.

Beitrags- und Gebührenordnung

Die Angel- und Hegevereinigung-Vereinigung Isny Pachtet den Großen- und Kleinen-Baggersee zu einem Preis von 6.000,- € netto pro Jahr vom der Karl und Jakob Immler GbR.

Die Kosten für die Pacht werden über den Mitgliedsbeitrag der Jahreskarteninhaber und Tageskartenfischer refinanziert.

Folgende Preise werden festgelegt:

Jahreskarte für Vereinsmitglieder (7 Stück)	350,- €
Jahreskarten für Probemitglieder (23 Stück)	350,- €
Jahreskarten für Jugendliche unter 18 Jahren (unbeschränkt)	150,- €
Tageskarte (unbeschränkt)	25,- €
Tageskarte Terrassenhotel (40 Stück)	10,- €

Der Überschuss wird zur Aufzucht, Hege und Pflege des Gewässers eingesetzt.

zu 5.

Beschlüsse über Organisationsfragen

- a) Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.
- b) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Zu 6.

Pflege und Hege der Gewässer

Herr Rothmann erarbeitet ein Besatzkonzept. Der kleine Baggersee wird für die Aufzucht verwendet.

Zu 7.

Verschiedenes

Neue Vereinsmitglieder werden frühestens nach 2 Jahren, in denen Sie Jahreskarten hatten aufgenommen.

Isny, den 07.02.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. K.', with a long horizontal stroke extending to the right.

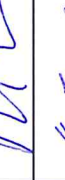
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Isny', with a long horizontal stroke extending to the right.

Schriftführer

Anwesenheitsliste Gründungsveranstaltung Angel- und Hegevereinigung Isny

Isny, den 07.02.2016

Nr.	Vorname	Nachname	Ort	Straße	Tel.	Email	Geburtsdatum	Unterschrift
1	André	Rothmann	Wangen	Kreuzkellweg 16	01521 34003093	andré.rothmann@ymail.de	27.07.1986	
2	Steffen	Reichel	Wangen	Ebnestadt 17	075221 291114		20.04.64	
3	Fabian	Höbe	Wangen	Im Ebnet. 4	0160/5337 2200	Fabian.hobe@tbs.de	29.04.87	
4	Balder	Füllbrü	Wentzen	Hof 5	08375 921552	henningshub @aol.com	8.10.58	
5	Michael	Sander	Isny	Hans-Lantzenberg Str. 14	0171 2862107	michael.sander-88 @googlemail.com	26.07.88	
6	Peter	Sander	Isny	Friedrich- Distel Str. 5	07562- 4163	Sander.Isny@ freenet.de	5.8.62	
7	Markus	Janner	Isny	Achener Weg 38	0125202 6645	markus.janner@ janner.com	16.03.1985	